

From: info@bvet.admin.ch
To: antoine.leuenberger@bluewin.ch
Sent: Wednesday, September 10, 2008 4:41 PM
Subject: Leuenberger_ Tierschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Leuenberger

Ich danke Ihnen für Ihre Anfrage zu den obligatorischen Hundeausbildungen.

Wegen der vielen Anfragen kann ich Ihnen leider nicht individuell antworten, versuche jedoch, mit diesem Schreiben den Sachverhalt so gut wie möglich zu klären. Die vielen Anfragen sind auch der Grund für die späte Antwort, entschuldigen Sie dies bitte.

Weshalb werden Hundekurse nun obligatorisch?

Früher setzte man im Tierschutz einfach auf Regeln und Kontrollen. Neu beginnt man früher. Mit Information und obligatorischen Ausbildungen möchte man sicherstellen, dass Tierhaltende die nötigen Kenntnisse haben. Dies ist bei Pferden so, bei Wildtieren und auch bei Hunden. Gerade bei Hunden geht eine gute Tierhaltung Hand in Hand mit der öffentlichen Sicherheit. Hundehaltende sollen deshalb die Bedürfnisse ihres Hundes und seine Körpersprache kennenlernen. Sie sollen zudem lernen, wie man einem Hund etwas beibringt und wie man ihn führt.

Was wird nun genau obligatorisch? Wer bereits Hunde hatte, muss mit diesen nichts mehr machen. Erwirbt man sich jedoch nach dem 1. September 2008 einen Hund, ist eine Ausbildung nötig: ein Theoriekurs von mind. 4 Stunden und/oder ein Training (Erziehungskurs) von 4 Einheiten an einer Stunde. Wann genau was fällig ist, zeigt die Tabelle:

	übernimmt einen Hund vor dem 1.9.2008	übernimmt zwischen dem 1.9.2008 und dem 1.9.2010 einen Hund	übernimmt nach dem 1.9.2010 einen Hund
bisherige Hundehalter	keine Ausbildung nötig	muss bis zum 1.9.2010 das Training absolvieren	muss innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb das Training absolvieren
Nicht-Hundehalter	keine Ausbildung nötig	muss bis zum 1.9.2010 den Theoriekurs und das Training absolvieren	muss vor dem Erwerb den Theoriekurs und innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb das Training absolvieren

Bereits heute besuchen viele Hundehaltende Ausbildungen. In der Schweiz arbeiten deshalb bereits viele gut qualifizierte AusbilderInnen. Auf diesem Erfahrungsschatz soll aufgebaut werden. Umgekehrt gilt es jedoch auch sicherzustellen, dass die Hundekurse gut sind. Nur wenn die Hundehaltenden nach dem Kurs das Gefühl haben, es hätte Ihnen etwas gebracht, wird das Ausbildungsobligatorium etwas bewirken.

Wie wird man Hundetrainer?

Das funktioniert so: Das Bundesamt für Veterinärwesen anerkennt die "Ausbildungen für Ausbilder". Anbieten können diese "Ausbildungen für Ausbilder":

- Organisationen mit externer Qualitätskontrolle (die zertifiziert sind oder eine Zertifizierung beantragt haben)
- öffentlich-rechtliche Ausbildungsstätten (z.B. landw. Berufsschule)
- vom Kanton beauftragte Organisationen

Die potenziellen Anbieter können ab sofort ihre Dossiers einreichen. Wie, erfahren Sie hier: www.bvet.admin.ch/tsp/02222/02230/02529/02531/index.html?lang=de. Auf der Website werden wir auch eine Liste der anerkannten Anbieter aufschalten, sobald Anerkennungen erteilt wurden.

Die "Ausbildung der Ausbilder" wird insgesamt 140 Stunden Theorie und Praxis umfassen und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Qualifizierte Hundetrainer können bei anerkannten Anbietern beantragen, dass ihre bisherige Ausbildung bzw. ihre bisherige Erfahrung angerechnet wird. Die Anbieter können Hundetrainer von Teilen der Ausbildung dispensieren. Hundetrainer, die bei solchen Anbietern bereits eine entsprechende Ausbildung besucht haben, können vom Anbieter umgehend die Zusage erhalten, Kurse für Hundehaltende anzubieten - mit der Auflage, noch fehlende Teile der Ausbildung innert höchstens zwei Jahren nachzuholen.

Die so ausgebildeten Hundetrainer können Kurse für Hundehaltende anbieten und brauchen dafür keine separate Anerkennung vom Bundesamt.

Wann genau nun Kurse für Hundehaltende angeboten werden, ist schwer abzuschätzen. Gemäss Gesprächen mit versch. Hundeorganisationen wird dies bereits Ende Herbst / Anfang Winter der Fall sein.

Nicht nur Hundehaltende müssen sich ausbilden, sondern auch HundezüchterInnen, welche "gewerbsmässig" züchten. Was aber heisst "gewerbsmässig"? Diese Definition löste Diskussionen aus.

In der Tierschutzverordnung steht es so: "Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren in der Absicht, für sich, oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken." Dieser Passus wurde in die neue Tierschutzverordnung aufgenommen, weil zunehmend Hunde aus dem Ausland importiert und gegen eine "Unkostenpauschale" abgegeben werden.

Bisher konnte man die Gewerbsmässigkeit in diesen Fällen nicht nachweisen, weil es keinen Kaufvertrag gab. Bei Züchtern kann man eine solche Absicht (die Kosten decken zu wollen) nur dann unterstellen, wenn aufgrund der abgesetzten Welpen davon ausgegangen werden kann, dass es sich um ein "Geschäft handelt". Als Richtwert wurde im Bereich der Hundezucht vom BVET bislang der Absatz von mehr als drei Würfen pro Jahr herangezogen. Es gibt keine Absicht, diesen Richtwert zu ändern.

Die im Brief erläuterten Regelungen basieren auf der Tierschutzverordnung und der "Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren". Die Verordnungen und weitere Informationen finden Sie unter www.tiererichtighalten.ch. Sie können da zudem den Heimtier-Newsletter abonnieren, um immer auf dem Laufenden zu bleiben.

Wie erfolgreich sich die neuen Gesetzesvorlagen umsetzen lassen, werden wir sehen. Es ist immer leicht, im Vorfeld ablehnend zu reagieren. Bitte schenken Sie uns etwas Vertrauen und warten Sie ab, bevor Sie erneut urteilen.

Freundliche Grüsse

Antje Spinthiropoulos
Leiterin Infodesk
Bundesamt für Veterinärwesen
Bereich Kommunikation
Schwarzenburgstrasse 155, CH-3003 Bern
Telefon +41 (0)31 323 30 33, Telefax +41(0)31 323 8570
<mailto:info@bvet.admin.ch>
<http://www.bvet.admin.ch>